

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/7020 —**

Überwachung des Funk- und Fernmeldeverkehrs durch den Bundesgrenzschutz

Bei dem Grenzschutzpräsidium West ist in Swisttal-Heimerzheim eine Gruppe Fernmeldewesen sowie eine Führungs- und Fernmeldeeinheit angesiedelt. Diese Einheiten überwachen u. a. den Funkverkehr für das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, das Bundes- und das Zollkriminalamt, die Länderpolizeien und für eigene Zwecke.

Vorbemerkung

Alle Vorgänge, die Einzelheiten über Organisation, Aufgaben und Zusammenarbeit der Gruppe Fernmeldewesen des Bundesgrenzschutzes mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz enthalten, sind als Verschlusssachen (VS – VERTRAULICH bis STRENG GEHEIM) eingestuft. Insoweit können die nachfolgenden Fragen nur nach Maßgabe der öffentlichen Zugänglichkeit beantwortet werden. Hinsichtlich einer weitergehenden Auskunftspflichtung wird auf die Zuständigkeit der entsprechenden parlamentarischen Gremien hingewiesen.

Die Führungsfernmeldeeinheit des Bundesgrenzschutzes ist und war für das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht tätig. Sie unterstützt die Gruppe Fernmeldewesen nur in Ausnahmefällen personell/materiell bei deren Aufgabenwahrnehmung für andere polizeiliche Bedarfsträger des Bundes und der Länder. Daher bezieht sich die Beantwortung der Fragen ausschließlich auf die Gruppe Fernmeldewesen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 12. April 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Seit wann bestehen die Gruppe Fernmeldewesen sowie die Führungs- und Fernmeldeeinheit des Bundesgrenzschutzes?

Die Gruppe Fernmeldewesen besteht seit 1955.

2. Welche Stellen haben die Aufgaben dieser Organisationseinheiten möglicherweise zuvor wahrgenommen?

Keine

3. Wie viele Bedienstete gehören den genannten Dienststellen jeweils an?
4. Welche Sachmittel standen diesen Dienststellen in den letzten zehn Haushaltsjahren aus welchen Haushaltstiteln jeweils zur Verfügung?

Hinsichtlich der Geheimhaltung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Welche Aufgaben nehmen diese Dienststellen im einzelnen wahr für
 - a) das Bundesamt für Verfassungsschutz,

Die Gruppe Fernmeldewesen ist in Form der Organleihe für das Bundesamt für Verfassungsschutz tätig zur Aufdeckung von Funkverbindungen von Agenten fremder Nachrichtendienste und verfassungsfeindlichen Organisationen sowie deren Bemühungen zur Feststellung von Funkverbindungen der Sicherheitsbehörden.

- b) den Bundesnachrichtendienst,
- c) den Militärischen Abschirmdienst,
- d) welche anderen Dienststellen der Bundeswehr,

Keine

- e) das Bundeskriminalamt,
- f) das Zollkriminalamt,
- g) die Länderpolizeien,

Auf Anforderung unterstützt die Gruppe Fernmeldewesen nach Entscheidung des Bundesministeriums des Innern andere Bedarfsträger des Bundes und der Länder durch Abstellung von Einsatzkräften/-mitteln, und zwar

- das Bundeskriminalamt bei der Durchführung von Maßnahmen der Funkaufklärung in den Bereichen Terrorismusbekämpfung, Staatsschutz und organisierte Kriminalität;

- das Zollkriminalamt bei Funküberwachungs- und -aufklärungsmaßnahmen im Bereich der organisierten Wirtschaftskriminalität;
- die Länder gemäß § 9 BGSG bei Funküberwachungs- und -aufklärungsmaßnahmen anlässlich polizeilicher Großlagen/Sonderlagen.

h) das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,

Keine

i) welche ausländischen Sicherheitsbehörden,

Keine

j) Zwecke des Bundesgrenzschutzes selbst, insbesondere Grenzsicherungsaufgaben?

Die Gruppe Fernmeldewesen betreibt im originären Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes gemäß §§ 2, 2 a, 4, 5 des Bundesgrenzschutzgesetzes Fernmeldeaufklärung offener Funkverkehre, insbesondere im Rahmen der Sicherung der Grenzen, und überwacht den eigenen Funkverkehr.

6. a) Welche dienstrechtlichen Regelungen sind für die Aufgabenerfüllung dieser Einheiten sowie deren Mitarbeiter maßgebend?

Als Dienststelle des Bundesgrenzschutzes und Organisationseinheit des Grenzschutzpräsidiums West untersteht die Gruppe Fernmeldewesen diesem GSP.

Die Fachaufsicht übt das Bundesministerium des Innern aus. Die dienstrechtlichen Regelungen für die Mitarbeiter der Gruppe Fernmeldewesen beruhen auf den beamtenrechtlichen Bestimmungen.

- b) Für welche anderen Behörden werden die eingangs genannten Dienststellen im Wege der „Organleihe“ tätig?

Siehe Antwort zu Frage 5.

- c) Welche besonderen Weisungs- und Unterstellungsverhältnisse resultieren daraus?

Für das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt werden die Beamten des Bundesgrenzschutzes im Rahmen einer technischen

und personellen Amtshilfe tätig. Ihre Aufgabenwahrnehmung erfolgt entsprechend den Weisungen der Leiter dieser Behörden/ Dienststellen auf der Grundlage der für deren Aufgabenwahrnehmung geltenden Rechtsvorschriften. Die Aufgaben im Rahmen der organleiheähnlichen Unterstützung für das Bundesamt für Verfassungsschutz sind in einer Dienstvorschrift geregelt. Die erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen sind demgemäß getroffen. Maßgeblich ist das für die Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz geltende Recht. Es ist vorgesehen, zur Klarstellung eine entsprechende Vorschrift in das Bundesgrenzschutzgesetz aufzunehmen.

7. Welche Rechtsgrundlagen liegen dem Handeln der eingangs genannten Dienststellen jeweils zugrunde bei der Erfüllung ihrer einzelnen, unter Frage 5 a) bis j) genannten Aufgaben hinsichtlich
- a) der Erhebung von personenbezogenen Daten,
 - b) deren Speicherung,
 - c) deren Übermittlung an die in Frage kommenden Empfänger,
 - d) deren Berichtigung und Löschung?

Die Gruppe Fernmeldewesen wird im Rahmen der Unterstützung für das Bundesamt für Verfassungsschutz in einer Art Organ- oder Institutsleihe tätig. Soweit im Einzelfall auch personenbezogene Daten bei der funkbetrieblichen Auswertung anfallen, werden diese durch das Bundesamt für Verfassungsschutz erhoben. Maßgeblich dafür ist das für die Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz geltende Recht.

Auch bei den anderen Unterstützungstätigkeiten wird die Gruppe Fernmeldewesen jeweils nach den Rechtsgrundlagen der anfordernden Organisationen tätig. Das gilt auch für die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Rechtsgrundlage für die Aufgabenwahrnehmung der Gruppe Fernmeldewesen in originärer Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes ist das Bundesgrenzschutzgesetz.

8. Inwieweit verarbeiten die eingangs genannten Dienststellen personenbezogene Daten, die dem Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 GG unterliegen?

Aus welchen Gründen genau ist die Bundesregierung gegebenenfalls der Auffassung, daß die verarbeiteten Daten nicht dem Fernmeldegeheimnis unterliegen?

Soweit die Gruppe Fernmeldewesen technische Amtshilfe leistet bei der Überwachung solcher Fernmeldeverkehre, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, richtet sich dies nach § 100 a StPO bzw. dem Gesetz zu Artikel 10 GG (G 10). Einzelheiten dazu eignen sich nicht für die Öffentlichkeit. Insofern wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

9. a) In welchem Umfang, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise genau verarbeiten die eingangs genannten Dienststellen personenbezogene Daten (auch) zu anderen Zwecken als denjenigen weiter, welche der Erhebung zugrunde lagen?
- b) Wie lautet die Antwort hierauf, konkret bezogen jeweils auf die Erhebungspraxis in den einzelnen unter Frage 5 a) bis j) genannten Aufgabenbereichen?

Hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gelten die Aussagen in der Antwort zu Frage 8 zur Datenerhebung sinngemäß. Bezüglich der Zulässigkeit einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, für die die Erhebung erfolgte, wird auf die entsprechenden Gesetze verwiesen.

10. Aus welchen Gründen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß trotz der vorgenannten Konstruktion der Organleihe sowie trotz dieser multifunktionalen Datenverarbeitungspraxis das Trennungsgebot zwischen Geheimdienst und Polizei (BGS) eingehalten würde?

Die Bundesregierung sieht das sog. Trennungsgebot nicht als berührt an. Im übrigen schließt das Trennungsgebot nicht aus, daß sich Polizei und Verfassungsschutz bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben unterstützen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz ersucht die Gruppe Fernmeldewesen des Bundesgrenzschutzes nicht um Maßnahmen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

11. a) In welcher Weise versuchen die eingangs genannten Dienststellen Personen zu identifizieren, welche den Funkverkehr oder die sonstige Kommunikation von Sicherheitsbehörden abhören?

Personenidentifizierungen im Auftrag des Bundesamtes für Verfassungsschutz werden durch die Gruppe Fernmeldewesen nicht vorgenommen.

- b) Welche anderen Behörden erbitten Feststellungen über derartiges Abhören?
- c) Wie werden derartige Aufträge gegebenenfalls hinsichtlich bestimmter „Zielpersonen“ – z. B. solcher, die bereits Maßnahmen nach dem Gesetz zu Artikel 10 GG unterworfen sind – präzisiert?
- d) Beschränken die eingangs genannten Dienststellen sodann ihre Überprüfung möglicher Abhörtätigkeit auf die genannten Zielpersonen?
Wie ist dies technisch durchführbar?
- e) Werden Feststellungen der eingangs genannten Dienststellen über ein derartiges Abhören anderen Behörden (welchen?) auch initiativ übermittelt, also ohne daß ein spezifiziertes Ersuchen vorliegt?

In Verbindung mit der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung im originären Bereich des Bundesgrenzschutzes bzw. zur Unterstützung anderer Bedarfsträger werden durch die Gruppe Fernmeldewesen Personenidentifizierungen im Sinne der Fragenstellung nicht durchgeführt.

12. In welchem Umkreis können die eingangs genannten Dienststellen Funk- und Fernmeldeverkehr überwachen?
Trifft es zu, daß dies etwa bis zum Ural möglich ist?

Die Überwachung des Funkverkehrs durch die Gruppe Fernmeldewesen ist grundsätzlich innerhalb der physikalischen Reichweite der Funkwellen möglich; im Kurzwellenbereich kann dies – sofern entsprechende Voraussetzungen insbesondere auf der Sendeseite und in der Ionosphäre erfüllt sind – sogar weltweit möglich sein.

13. In welcher Weise bedienen sich die eingangs genannten Dienststellen dabei auch der Satellitenaufklärung?
Welche Satellitenkapazitäten stehen ihnen dabei zur Verfügung?

Es erfolgt keine Satellitenaufklärung.

14. Welche technischen Kapazitäten welcher anderen Behörden – etwa der Bundeswehr – können die eingangs genannten Dienststellen für ihre Aufgabenerfüllung mitnutzen?
15. Welche anderen Organisationseinheiten des Bundesgrenzschutzes unterstützen die eingangs genannten Dienststellen bei der Funk- und Fernmeldeaufklärung in jeweils welcher Weise?

Keine

16. Welche „Außenstellen“ beim Bundesgrenzschutz mit welchen Aufgaben unterhalten die eingangs genannten Dienststellen außerhalb Swisttal-Heimerzheim, z. B. bei der Grenzschutzabteilung Nord (GSA A) in Lübeck?

Hinsichtlich der Geheimhaltung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

17. a) Inwieweit trifft es zu, daß die eingangs genannten Dienststellen während des Golfkrieges hierauf bezogene Funk- und Fernmeldeaufklärung betrieben haben?
b) Um welche Tätigkeiten handelte es sich genau?
c) Inwieweit wurden beteiligten Konfliktparteien oder (welchen?) Anrainerstaaten Aufklärungserkenntnisse zur Verfügung gestellt?
d) Welche Vereinbarungen über ihre Aufklärungstätigkeit während des Golfkrieges haben die eingangs genannten Dienststellen insbesondere mit dem Iran getroffen?

Aufträge an die Gruppe Fernmeldewesen zur Funk- und Fernmeldeaufklärung im Zusammenhang mit dem Golfkrieg wurden nicht erteilt.

